

Q. 156.

III
Ve
3067

Kurze Vorstellung
Des Heiligen Römischen Reichs
VICARIATS,
Seinem Ursprung / Gerechtigkeit / Macht
und Gewalt / 2c.

Binnen währendem
INTERREGNO,

Und wann ein
Römischer König oder Kaiser
mit Tode abgehet / oder abwesend und auffer
dem Reich sich befindet.

Woben

Eine Nachricht von der ehemalig = vorgewesten
Strittigkeit / zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern /
eben dieses Vicariats halber.

Anno 1711.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE



Von des H. Röm. Reichs hohen Vicariat.

Vnter diesen des Heil. Röm. Reichs hohen Herren Reichs-Vicarien, die man in Teutscher Sprach wol Obriste Reichs-Vicariater nennen möchte / ihrem Nahmen / seynd nicht zu verstehen diejenige particular-Vicarien, die allein über gewisse Herzogthümer oder Provinzlien / als Käyserl. Statthalter vor diesem gesetzt gewesen seynd; dergleichen sich vor Alters ihrer gar viele befunden. Zum Exempel / zu Zeiten Käysers Sigismundi die Herren de la Scala, General-Reichs-Vicarien über die Städte Verona und Vicentia in Italien; ein gewisser Graf Otto / als Otto I. regieret / über Lothringen; der Dauphin in Franckreich / bey Regierung Caroli IV. General-Reichs-Vicarius über das Königreich Arelate; Castrutius General-Reichs-Vicarius zu Luca, als Käyser Ludovicus regieret; Ums Jahr Christi 997. Hugo, ein Marggraf zu Brandenburg / Reichs-Vicarius in Heururien; Maximilianus Erkz. Herzog von Oesterreich / Reichs-Vicarius durch ganz Friesland / 2c. Auf solche Weise haben ehemahls auch die Herzogen von Modena, Mantua, Mayland / 2c. ein jeder in besondern sein General-Reichs-Vicariat auf sich gehabt / und ist noch allererst in der letzt verstorbenen Röm. Käyserl. Majest. höchstlobseeligster Gedächtniß / Wahl-Capitulation Artic. 4. Se. Königl. Hoheit der Herzog von Savoyen in denen in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeiten und Privilegien / als General-Reichs-Vicarius, confirmirt und bestättiget worden;

Sondern es seynd die hohe Herren General-Reichs-Vicarien in Teutschland / von welchen allhier eigentlich etwas gemeldet werden solle / diejenigen höchsten Regenten des Heil. Röm. Reichs / die zum Theil nach Verordnung der güldenen Bull Tit. 5. Theils nach alt-wohlhergebrachten Gewohnheit / das erledigte Käyserthum / als ordentliche höchste Obrigkeit / vertreten / und in allen Stücken / worinnen nicht in erstgedachter güldenen Bull / oder sonsten anderwärtig verordnet / die höchste Person eines Römischen Käysers repräsentiren und vorstellen.

Solcher hohen Reichs-Vicariaten nun sind auf begebenden Fall allein zwey im Heil. Röm. Reich / das Chur-Pfälzische und das Chur-Sächsische. Nemlich / das Churfürstl. Pfälzische hohe Reichs-Vicariat hatte dieses Chur-Haus / nicht als Herzogen in Bayern / sondern als Pfalzgrafen bey Rhein / bis ad Annum

1638. (da binnen währendem Kriege von Ihro Röm. Käyserl. Majestät Se. Churfürstl. Durchl. Maximilianus in Bayern / unter andern in specie in Anno 1632. mit dem Reichs-Vicariat belehnet worden / und sich um dasselbige in Anno 1657. & 1658. dieses Chur-Haus auch angenommen gehabt /) unstrittig besessen / wird solches auch ins künftige / wegen bekanter Nichts-Erklärung Churfürst Maximilians Emanuels in Bayern / unstrittig wieder besitzen / (von welcher Strittigkeit / und eines jeden damahliger beeden Herren Churfürsten / als Ferdinandi Mariae in Ober- und Nieder-Bayern / und Carl Ludwigs / Pfalzgrafen bey Rhein / auf der Röm. Käyserl. Majestät Ferdinandi III. höchseeligen Ableibens beederseit angeführten Fundamenten / weilen darinnen unterschiedliches zu vorhabenden Zweck dienliches sich befindet / drinnen etwas weiter erwehnt werden solle /) das Chur-Sächsische aber Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen allstets unstrittig geführet.

Es wird zwischen diesen beeden hohen Reichs-Vicariaten an vorgedachtem 5. Titul der güldenen Bull / wegen der Lande selbst / nachgesetzter mercklicher Unterscheid gemacht / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in denen Landen am Rhein / Schwaben und Fränckischen Rechtens / von des Churfürstenthums und Pfalzgraffschafft Freyheit wegen / ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn; Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen aber in allen Städten / da Sächsische Rechte sind / sich solchen Vicariats zu gebrauchen haben; was aber engentlich vor Provinzen und Reichs-Creyse unter solche Lande gehören / findet der geneigte Leser in der erst neulich an Tag gekommenen Beschreibung der Solennien eines Röm. Käysers oder Königs-Wahl nach der Ordnung erzehlet.

Was dieser hohen Reichs-Vicariaten Ursprung concernirt / ob sich unter denen Annalisten schon viel Streitens davon befindet / ist doch wenigstens auß allem soviel zu schliessen / daß solche bereits vor Caroli IV. Regierungs-Zeit im Gebrauch gewesen / und durch desselben güldene Bull beyden Herren Churfürsten allererst vollkommentlich bestättiget worden seyn müssen. Und gehet es hier wie mit vielen andern Gerechtigkeit- und Gewohnheiten mehr zu / welche eben darum nicht desto geringer und schwächer / weilen man ihren Anfang nicht so gewiß und eigentlich wissen kan; eben gleichwie viel Ströme und Flüsse sich befinden / die / ihres unbekanten Ursprungs ungeachtet / dennoch ihren Lauff beständig und richtig fortsetzen / und mit Nutzen sich selbst bekant genug zu machen pflegen.

Unbelangend die Macht und Gewalt dieses hohen Reichs-Vicariats / so erstrecket sich solche so weit / als die Macht eines Römischen Käysers selbst / aufgenommen die Belehnung der Fahn- und Scepter-Lehen / welche einem Römischen Käyser allein vorbehalten; so darff dasselbe auch vom H. Röm. Reich nichts veräußern oder versetzen / ob gleich übrigen der hohen Herren Churfürsten Gewalt unter demjenigen / was denenselbigen in der güldenen Bull anbefohlen / wie es die Observanz und Erfahrung bezeuget / allein nicht eingeschrencket ist.

Ob aber dieses alles nur allein auf den Fall / wann das H. Röm. Reich le-
 dig / auf Röm. Käyserl. Majestät zeitliches Absterben / Abdankung oder Abse-
 zung verstanden werde / oder ob sich solches auf die Zeit / wann ein Röm. Käy-
 ser abwesend / erstrecke ? davon wird noch viel disputirens gemacht. Dann wann
 die Sach allein aus der güldenen Bull entschieden werden solte / scheint es wol /
 als ob auf den Fall eines Röm. Käysers Abwesenheit / solche Reichs-Vicariaten
 nicht statt haben könnten ; Alldiweilen aber / vermög Käyserl. Capitulationen,
 und besonders Königs Matthiae Artic. 34. Königs Ferdinandi II. Artic. 35.
 Königs Ferdinandi III. Röm. Käyserl. Majestät Leopoldi I. Artic. 36. und
 Röm. Königl. Majestät Josephi I. Artic. 35. das Recht der Reichs-Vicariaten
 zugleich auch auf das alte Herkommen / und andere Geseze und Freyheiten ge-
 gründet ist / und das Churfürstl. Pfälzische von vielen Röm. Käysern confir-
 mirte Privilegium, welches bey dem Goldasto im 2. Theil seiner Reichs-Sakun-
 gen pag. 241. vollkommen zu lesen / ausdrücklich vermag / daß / wann ein Röm.
 Käyser oder König über Berg oder aus dem Reich sich befindet / einem jeden
 Pfalzgrafen / der Churfürst ist / die Vernehmung und Verwaltung desselben gebüh-
 re / so ist diese Frage / als viel das eine hohe Reichs-Vicariat betrifft / bereits ent-
 schieden / und werden die darwider allegirende Exempla, die / bevor die güldene
 Bull verabfasset worden / geschehen / als des Friderici I. der / als er wegen der
 Käyserl. Cron nach Italien verreiset / dem Uladislaw von Böhmen / und wie er
 nach dem gelobten Land sich erhoben / seinem Sohn Henrico ; des Friderici II.
 welcher / da er in Italien Krieg geführet / dem Alberto, Erzbischoff zu Magde-
 burg ; des Henrici VII. der / wie er sich gleichfalls wegen der Crönung nach Ita-
 lien begeben / seinem Sohn Johanni ; des Ludovici aus Bayern / welcher Eduar-
 do VII. König in Engelland ; als auch diejenigen / so sich nach der güldenen Bull
 Verabfassung zugetragen / als des Sigismundi, der / als er die Böhmen bekrie-
 get / dem Conrado Erzbischoff zu Maynz auf zehen Jahr lang ; und des Ca-
 roli V. welcher binnen seiner Abwesenheit seinem Bruder Ferdinando das Ge-
 neral-Reichs-Vicariat übergeben und anvertrauet / entweder vor erlangten die-
 sen Churfürstl. Pfälzischen Privilegiis, oder aber mit jedesmahliger der Herren
 Pfalzgrafen Churfürsten guten Bewilligung vorgegangen seyn ; und weilten der
 in Anno 1521. von Käyser Carolo V. wegen / um selbe Zeit seiner Abwesenheit
 aufgerichteten Regiments / Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen gleichfalls
 ertheilte Revers, (der bey erstgedachtem Goldasto im 1. Theil seiner Reichs-
 Sakungen befindlich) dem Chur-Sächsischen Vicariat, auf obbenannten Fall /
 dafern sich dasselbige etwan auf die güldene Bull nicht gnugsam fundiren können
 solte / eben sowol ein Recht ertheilet / nicht minder die kurborher allegirte Ar-
 ticul Käyserl. Wahl-Capitulationen / daß man denen hohen Herren Reichs-
 Vicariis ihre Jura, und was selben anhängig / bestreite / nicht zulassen wollen /
 als ist diese Dispute soviel als gehoben.

Allein/

Allein / damit der hohen Herren Reichs-Vicarien Macht und Gewalt et-
was umständlicher und genauer beobachtet werden möchte; so haben dieselben
1. die Ober-Gerichtbarkeit im H. Röm. Reich / und übersenden / sobalden ein Rö-
mischer Kaysler mit Tode abgehët / oder sich sonst ein Casus ereignet / und kein
Römischer König vorhanden / dem Kayslerl. Cammer-Gericht / welches Zeit wäh-
renden Interregni allein eröffnet verbleibet / (und zu solcher Zeit das einzigste höch-
ste Gericht im Römischen Reich ist / so diese hohe Herren Reichs-Vicarien con-
junctim verwalten / massen der Kayslerl. Reichs-Hof-Rath von Ihrer Churf. Gn.
zu Maynk ob signirt wird / ein gemeines Vicariat-Insiegel / womit alles und jedes
pro nunc zu Weklar expedirt wird. Nebst dem tritt ein jeder der hohen Herren
Reichs-Vicarien sein selbst eigen Vicariats-Regiment über die ihm assignirte Län-
der und Provinzen an. Allhier kommen bisweilen vielerley Fragen vor: Als / ob
die hohen Herren Reichs-Vicarii auch über Streit-Sachen / Fahn-Lehen betref-
send / zu richten und zu erkennen? Ob einer der hohen Herren Reichs-Vicarien,
ohne des andern Concurrenz indeme solche Sachen / Fürstenthum / Graffschaff-
ten / &c. concerniren / und vom Reich zu Lehen rühren / beym Cammer-Gericht /
vermög Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. nicht dörffen verhandelt
werden / für seinem Vicariats-Regiment allein vernehmen könne? Ob die hohen
Herren Reichs-Vicarii über Zoll-Strittigkeiten / so zwischen Churfürsten entste-
hen? Item über Commiss- und Contraband-Sachen zu richten und zu erken-
nen haben? Welche alle aber und mehr andere / um niemanden an seinen hohen
Gerechtfamen einigen Abbruch zu thun / man andern zu erörtern vielmehr über-
lassen wollen.

Zweytens mögen diese hohe Herren Reichs-Vicarien auch alle Geistliche
Beneficien præsenticiren / oder nach dem Teutschen Text der güldnen Bull / Gor-
tes Gabe / und nach dem Goldasto, Geistliche Sachen verleyhen; welches
1. wegen des Rechts Primariorum Precum genannt / und dann 2. wegen des
Juris Patronatus, wie solches einem Röm. Kaysler selbstem zustehet / geschiehet.

Drittens haben sie auch die Macht und Gewalt / des Reichs Renten und
Nuken einzusammeln / nach der alten Edition der güldnen Bull / Gold und
Gefälle insamen; jedoch mit der Condition, daß dieselben den Uberrest / nach
Abzug aufgewandter Unkosten / dem zukünftigen Röm. Kaysler einzuhändigen /
oder in des Heil. Röm. Reichs allgemeinen Nuken zu verwenden / gehalten seynd.

Viertens wird denen hohen Herren Reichs-Vicariis noch ferners zuge-
schrieben / daß sie Münz prägen / Reichs-Schutz ertheilen / Stadt-Recht geben /
in den Grafen-Herren-Abel- und dergleichen Stand erheben / Moratoria verfer-
tigen / das Leben schencken / uehelicke Kinder ehelich machen / und mehr andere
Kayslerl. Reservata exerciren lassen können.

Fünfftens können sie auch binnen wäherender Reichs-Vacanz alle Reichs-Le-
hen (die in der güldnen Bull der Fürsten und Fahn-Lehen / welche einem Röm.

Kaiser oder König allein vorbehalten verbleiben / worzu die so genannten Scepter-Lehen gehören / ausdrücklichen aufgenommen / begeben und verlehnen / und den Adel der Gelübdnüß / an statt und im Namen des Röm. Reichs einnehmen / die man jedoch hernachmahls einem Röm. König zu seiner Zeit / alle wieder mit Ablegung des Eyns erneuern muß. So zwar alles mehrentheils allein auf solchen Fall zu geschehen pflegt / wann nemlich ein Vasall annoch bey Lebzeiten eines Röm. Kaisers verstorben / und das Jahr und Tag eben in die Zeit des Vicariats eintrifft. Jedoch hat sich bey dem letztern Vicariat Anno 1658. zugetragen / daß nach dem Tode Jhr. Röm. Kaiserl. Majest. Ferdinandi III. ein ganzes Jahr verlaufen / ehe das Vicariat seine Endschaft erreicht ; wannhero die hohen Herren Reichs-Vicarii die Reichs-Vasallen zu citiren Gelegenheit überkommen ; wie dann von Chur-Bayern damahls eine dergleichen vermeyntlich berechtigte Citation folgender Gestalt ausgegangen :

Von Gottes Gnaden / Wir Ferdinand Maria / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Oberrn Pfalz Herzog / Pfalzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Churfürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius , Landgraf zu Leuchtenberg / entbiethen allen und jeden des Heil. Röm. Reichs in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens sesshaften Lehen-Leuten und Vasallen unsere respectivè freundliche Dienste / freundlichen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Gutes zuwor :

Demnach von der Zeit an / als nemlich den 2. April / neues Calenders / des verwichenen 1657. Jahrs / an welchem Tag der Göttlichen Providenz gefällig gewesen / weyland den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unübertwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand den III. erwählten Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer der Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim etc. Königen / Erb-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafen zu Mähren / Grafen zu Tyrol und Görz etc. Unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Bettern / glorwürdigsten Andenckens / von diesem zeitlichen Leben abzufordern / nunmehr Jahr und Tag verflossen / wir auch auffer Zweifel stellen / es werde solch hoch- hochbetrübeter Eods Fall bald / nachdem derselbe erfolgt / zu männiglichem Wissenschaft kommen und erschollen / auch ein jeder des Heiligen Römischen Reichs Lehen-Mann und Vasall / deme in Krafft der Bildnen Bull / auch andern Reichs-Satz- und Ordnungen / seine Lehen von uns / als an obbemeldten Orten des Reichs / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicario , zu recognosciren und zu empfangen gebühret / von selbstem sorgfältig und geflissen seyn / in gebührender Zeit / des im Lehen-Recht zu Recognition bestimmten Termins / bey unser Geheimen und Reichs-Vicariats-Cansley einzukommen / und sich vor der darauf gesetzten Poena Caducitatis zu hüten. Damit jedoch niemand

Ursach

Ursach gewinne / sich mit einigerley Unwissenheit zu entschuldigen / oder auch durch widerwertige Persuasion oder Bedrohung zu einem Widrigen verleiten zu lassen / als haben wir mit diesem offenen Patent / jedermänniglich / dem von Uns / nach Anleitung der Gülden Bull / die Lehen zu erkennen obliegt / hiemit seiner Schuldigkeit erinnern / und zu Recognition der von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Lehen-Stück / Zeit und Termin / noch auf ein Monath / doch dergestalt und mit diesem ausdrücklichen Inhang / bestimmen und ansetzen wollen / wofern einer oder der ander inner solchen Zeit sich bey Uns nicht anmelden / und entweder die Recognition, wie sich gebühret / suchen / oder rechtmäßige Ursachen / warum die Lehen-Recognition und Empfängnuß nicht geschehen könne / vorbringen und bescheiden solte / daß wir von abhabenden Vicariats wegen verursacht würden / solche Lehen für verfallen zu halten / und zu des Heiligen Reichs Cammer einzuziehen / ohnercht / was ein oder anderer Seits etwan bey dem Chur-Pfälzischen nichtiglich angemasten Vicariat derentwegen für Anbringen beschehen / und darüber für Bescheid erhalten worden seyn möchten / so wir hiemit allerdings cassiren, annulliren und aufheben / einen jeden aber / ihme vor Schaden und Gefahr zu seyn erinnern und gewarnen thun. Geben in unser Haupt- und Residenz-Stadt München den 11. April Ao. 1658.

Das Siegel ist gewesen / das gewöhnliche Chur-Bayerische Wapen / mit dem Chur-Huth / oben darüber mit Umschrift: FER. MA. U. B. & P. S. DUX. CO. P. R. S. R. I. ARCH. EL. & VIC. L. L. das ist: Ferdinandus Maria, Utriusque Bavariae & Palatinatus Superioris Dux, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifer, Elector & Vicarius, Landgravius Leuchtenbergicus.

Soviel der beeden hohen Herren Herren Reichs-Vicarien Titul anbelanget / bedienen sich Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen dessen folgendergestalt: Nos Dei Gratia N. N. Dux Saxoniae, S. Rom. Imperii Archi-Marescallus, nec non per partes Juris Saxonici Provisor & Vicarius, Elector &c. Zu Deutsch: Von Gottes Gnaden Wir N. N. des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst / in denen Landen des Sächsischen Reichens Fürseher und Vicarius, Herzog zu Sachsen &c.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz aber: Nos N. N. Dei Gratia Comes Palat. Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in partibus Rheni, Sueviae & Franconici Juris Provisor & Vicarius. Wir N. N. von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Erz-Truchses und Churfürst / und in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränkischen Reichens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern &c.

Und hat Anno 1657. bey damahligen Interregno Chur-Bayern sich dieses Tituls angemasset: Nos N. N. Dei Gratia Dux Utriusque Bavariae, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in partibus Rheni,

sen / wann das Römische Reich seines ordentlichen Oberhaupts entweder durch dessen Todtfall oder Abwesen in Mangel stehet / und vacirend wird / daß den Pfalzgrafen bey Rhein / Churfürsten / 2c. die Verwesung desselbigen / in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechts / bis zu dessen anderwertlicher Bestellung / und zwar ratione & respectu Comitatus Palatini, in Kraft der güldenen Bull und angezogenen Privilegien, nicht allein zustehet und gebühret / sondern auch daß die Herren Pfalzgrafen Churfürsten vor etlich 100. Jahren / ja vor der güldnen Bull her solch Vicariat und Verwesung des Reichs / bis an die verwichene letztere Unruhe im Reich / benanntlich noch in Annis 1611. & 1619. exerciret / und in possessione desselben verblieben.

Wiewohlen nun nicht ohne / daß durch den zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß Artic. 4. §. & primo quidem &c. die Churfürstliche Dignität / mit allen Regalibus, Officiis, Insigniis & Juribus quibuscunque, &c. beneben der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham / auf Chur-Bayern transferirt worden / dannenhero scheinen möchte / ob wäre mit und unter solchen Worten auch zugleich das Vicariat, als ein vornehmstes Stück solcher Chur-Würde / den Churfürsten Pfalzgrafen benommen / und den Churfürsten in Bayern zugelegt worden ; so ist doch hingegen zu wissen / und wol zu mercken / daß solche Vicariats-Gerechtigkeit und Hoheit kein Dependenz der Chur Dignität / sondern ein inseparabile Connexum der bey dem Chur-Haus Pfalz verbliebenen Pfalzgraffschafft bey Rhein / jederzeit gewesen und noch sey ; dannenhero und gleich wie nicht alle der Churfürsten Pfalzgrafen Dignitäten / Nempter / Würden / Präminentien, Rechten und Gerechtigkeiten / sondern notabiliter und allein ad Electoralem dignitatem spectantia, das ist / diejenigen Nempter / Würden / Präminentien und Rechten / so zu solcher transferirten Chur-Würde gehören / durch das Instrum. Pacis an das Churfürstl. Haus Bayern transferirt und überlassen worden / und demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern auch ein weiters und mehrers nicht / als was solchen auf sie transferirten Chur-Würde inseparabiliter anhanget / oder ihr ausdrücklich überlassen / und Chur Pfalz benommen worden / prætendiren oder ansprechen fan ; also ist hingegen des Herrn Churfürsten Carl Ludwigen Churfürstl. Durchl. die ganze Untere Pfalz (oder Pfalzgraffschafft bey Rhein /) mit allen und jeden Gerechtigkeiten und Zugehörungen / wie die Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein solche vor der Böhmischen Unruhe besessen / genüßt und genossen / consequenter auch die Vicariats-Gerechtigkeit / als welche deo Voreltern vor dem letztern Krieg noch besessen / in Kraft erstbesagten Friedensschluß restituirt / und sie demnach in ruhiger Übung derselben / ohne Contravention mehrgedachten Friedensschluß / daran nicht zu hindern / weniger von jemand zu turbiren.

Dann daß solche Vicariat kein Dependenz / der auf das Haus Bayern transferirten Chur / sondern der Pfalzgraffschafft bey Rhein seye / erhellet nicht
B
allein

allein überfüßig aus diesem / daß die Pfalzgrafen bey Rhein / lang vor der güldenen Bull / und ehe sie Churfürsten gewesen / vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratus domus & Palatii Comitatus Palatini, so die Verwesung des Reichs und Vicariat versehen / wie mit den Exempeln Conradi Comitatus Palatini, der nach Absterben des Kaysers Henrici Aucupis, und Pfalzgraf Ludwigen / welcher nach zeitlichem Ableiben Kaysers Rudolphi I. die Reichs-Provision und Verwaltung geführet; ingleichen mit Pfalzgraf Rudolphen, Kaysers Caroli IV. Schwebervattern / und Pfalzgraf Ruprecht des ältern Exempeln / und deswegen habenden Diplomatus und Confirmationen zu verificiren. Welches auch Kaysers Ludwig in seiner zu Franckfurt publicirten Constitution de Anno 1339. mit folgenden Worten bezeuget: Quod longa & probata consuetudine inconcussa à Majorum ordinatione retrò observata, vacante Imperio, jus administrandi Imperii jura feuda conferendi & cætera negotia disponendi *Palatino Rheni debeatur, &c.* sondern es erweist es auch die darauf in Anno 1356. erfolgte und publicirte güldene Bull Kaysers Carl des Vierten / als welche sub tit 5. nicht nur die rubric und Titul (*de jure Comitatus Palatini & Saxonie Ducis*) inscribirt / und der Churfürstl. Dignität und Amts alsdann schon in præcedentibus gehandelt worden / nicht im geringsten gedencket / sondern auch im nigro und Context selbst die Vicariats-Gerechtigkeit dem Comitatu Palatino ausdrücklich zuschreibet mit diesen Formalien: Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico, *ratione Principatus seu Comitatus Palatini Privilegio, esse debet Provisor Imperii, cum potestate judicis exercendi, &c.* Daraus dann folglich / daß nicht der Electorat, sondern der Comitatus Palatinus, oder Comitativa Palatina ad Rhenum, des dem Churfürsten Pfalzgrafen bey Rhein beygelegten Vicariats, das rechte Fundament und Haupt-Ursach schon zuvor jederzeit gewesen / und in der güldnen Bull behalten worden; und hindert im geringsten nicht / daß des Archidapiferi dabey gedacht wird / weilen männiglich vor Augen liegt / daß solches nicht dispositivè, sondern allein enunciativè, mit Ausdruckung damahligen Prædicats, weilen damahlen die Pfalzgrafen zugleich Archidapiferi gewesen / geschehen.

Hierzu kommet auch dieses / daß was also in der güldnen Bull / auf sorgfältige Ersuch- und Erwehung des Teutschen Rechts / und Erkündigung des alten Herkommens und Observanz wolbedächtlich verordnet / von Kaysers Sigismundo in seiner güldnen Bull mit diesen Worten: Electores & Comites Palatinos diuturna temporum præscriptione inconcussa habuisse Vicariatum Imperii & possedisse legitime, &c. wiederholet und bekräftiget / ja von allen Römischen Kaysern und Königen / von Carolo IV. bis auf Ferdinandum II. zu rechnen / nach und vielfältig confirmirt und bestätiget worden; welche Privilegia gleich

gleich der güldenen Bull/ solche Gerechtigkeit der Reichs-Verwesung den Pfalzgrafen bey Rhein/ so Churfürsten seyn/ (ad distinctionem scil. primogeniti Comitis Palatini à secundo genitis) einmüthig confirmiren / und also auch in den Schrancken des Juris confirmati zu verstehen; massen auch Käyser Maximilianus I. in seiner Confirmation über solch Vicariat außdrücklich diese Worte anhängt: In aller Maß/ wie das die güldne Bull / und Käyser Carls des Vierden Briefinhalt und seine Vorfordern und er das hergebracht und Gerechtigkeit haben. Zu geschweigen/ daß mit Churfürstlichen / in specie auch Churfürst Johannsen zu Trier Schreiben de Anno 1468. zu Coblenz auf unserer L. Frauen-Tag datirt / zu belegen / daß auch sie davor gehalten/ wie die Formalia lauten/ daß das Fürstenthum der Pfalzgraffschafft bey Rhein solche Gnad und Freyheit habere. Und das ist / was in der güldnen Bull in oben angezogenen Tit. 5. mit dem Emphatischen und nachdrücklichen Wort Privilegio (dann also stehet es in dem Original) gemeynet wird / daß der Pfalzgraf bey Rhein Privilegio (speciali scil.) Provisor und Vicarius Imperii seyn solle. Darbey dieses nicht ungeandert zu lassen / daß gleichwie in dem Lateinischen Nachdruck der güldnen Bull / an statt Privilegio, das Wort Privilegii übel eingedruckt; also in derselben Teutschen Translation, die Worte: ratione Principatus seu Comitatus Palatini, so übel von des Churfürstenthums und Pfalzgraffschafft wegen ins Teutsche vertirt und gesetzt worden / weisen männiglich bekant / daß Principatus ein Fürstenthum heisset.

Nachdem nun des Herrn Pfalzgrafen Churfürstl. Durchl. Anfangs gedachter massen die Pfalzgraffschafft bey Rhein / oder die ganze Untere-Pfalz/ mit allen und jeden Rechten und Zugehörungen / vermög Instrumenti Pacis restituirt/ darauf in dasselbe durch eine Käyserl. Commission eingesezt / auch mit der Pfalzgraffschafft bey Rhein / und deren Pertinentien von jüngst verstorbenen Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens in Anno 1652. zu Prag solennissime belehnet worden / so folget unwidersprechlich / daß auch dieses vornehme Stück und hohes Regal der Pfalzgraffschafft bey Rhein / als ein Connexum & dependens derselben Sr. Churfürstl. Durchl. mit gegeben und gelassen seye; zumahlen auch ohne das dessen Benehm- und Entziehung im Instrum. Pacis nirgend befindlich / welche doch billich hätte außdrücklich sollen und müssen gesehen / in Ansehung Chur-Pfalz / Krafft der General-Amnisti (deren Jhro Churfürstl. Durchl. nicht weniger als andere Stände des Reichs zu genießen / Art. 4. Instrumenti Pacis §. Deinde tota domus Palatina) alles dasjenig / was derselben nicht außdrücklich benommen / wiederum zukommt und zu restituiren ist.

Man berufft sich zwar Chur-Bayerischer Seiten / vermög eines ins Reich publicirten vermeintlichen Vicariats-Patents, auf eine Käyserl. Concession, und den Friedensschluß; Gleichwie aber aus bisher gemeldtem genugsam abzumerkken / daß berührter Friedensschluß Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern /

In hoc passu vielmehr zu wider ist/ dann daß er dero selben patrociniere solte; also weiß man auch Chur-Pfälzischer Seiten keiner absonderlichen Käyserl. Concession sich zu erinnern/ so disfalls Chur-Bayern vorständig/ oder Chur-Pfälz nachtheilig seyn könnte; wol erwogen/ falls dergleichen vor dem Instrumento Pacis ertheilet/ solche durch dasselbe/ insonderheit vermög der truckenen Wort/ Art. 4. §. deinde cassatis iis quæ in contrarium acta sunt, wieder aufgehoben; Falls aber nach dem Friedensschluß deme zuwider/ und der Chur-Pfälz zu Nachtheil etwas beschehen seyn solte/ dannoch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfälz solches nicht præjudiciren könnte.

Solten aber des Herrn Churfürsten zu Bayern Churfürstl. Durchl. durch solche Käyserl. Concession, wie vermuthet wird/ die Käyserl. Investitur und Lehen-Brief verstehen wollen/ indeme zwar nicht ohne/ daß dero Herr Vatter/ Churfürst Maximilianus, in währendem Krieg/ unter andern auch in specie mit dem Vicariat von Käyserl. Majest. in Anno 1638. belehnt worden/ so würde solches Chur-Bayern nicht/ sondern vielmehr Chur-Pfälz zu statten kommen/ und dero selben Vicariats-Befugniß noch mehr begründen/ indeme solcher ganze Lehen-Brief nicht allein durch das Instrumentum Pacis, und in Artic. Palat. enthaltene/ hieroben angezogene Wort/cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, &c. so dann die Einrichtung eines neuen Lehen-Briefs/ (dessen es morte Domini vel Vasalli non interveniente sonsten nicht bedürfft hätte/ wann der vorige nicht wäre getödtet gewesen/) gänglich und allerdings cassirt und aufgehoben; Gestalten auch die verstorbene Käyserl. Majest. zum Ubersuß ein Clausulam Cassatoriam dem Chur-Bayerischen neuen Lehen-Brief zu inseriren/ oder ein Rescriptum Cassatorium darentwegen des Herrn Pfälzgrafen Churfürstl. Durchl. zuzustellen/ sich zu verschiedenen mahlen und in Schrifften erbotten; Sondern es ist auch (quod probè notandum) in dem neuen Chur-Bayerischen Lehen-Brief de Anno 1652. sowohl das Vicariat selbst/ als auch die Worte: Wie Churfürst Maximilian in Bayern Lbd. hievor damit belehnt worden/ und solche/ vermög voriger Lehen-Brief/ biß auf sein Christfeel. Ableiben innen gehabt/ 2c. ausgelassen/ und hingegen in genere auf Chur-Pfälz Erinnern dabey gelassen und gesetzt worden/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern mit der Chur-Dignität und Oberr Pfälz belehnet werden solle/ wie der Friedensschluß ausdrücklich mit sich bringet; Allermassen Ihro Käyserl. Majestät/ gloriwürdigsten Gedächtnus/ noch wenig Wochen vor Dero zeitlichen Ableiben/ benanntlichen am 10. Martii 1657. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfälz solchen neuen Chur-Bayerischen Lehen-Brief copialiter allernädigst communicirt/ und dabey folgender massen rescribiret/ daß Ihro Käyserl. Maj. sich annoch guter massen erinnerten/ was disfalls Chur-Pfälz für Erinnerunggen und Monita gehorsamst überreichet/ welche auch von Ihro Käyserl. Majest. in reiffe Erwehung gezogen/ und in effectu dergestalt in acht genommen

word

worden / daß sie solchen neuen Lehen-Brief etwas enger einziehen und restringiren lassen / wie die Abschrift ausweiset.

Welche Se. um selbe Zeit lebende Churfürstl. Durchl. von Bayern Ferdinand Maria also beantwortet:

Es hätten 1. vor diesem zu der Pfalzgraffschafft bey Rhein viel Gerechtigkeiten und hohe Regalien freylich gehört / es folge aber nicht / daß solche noch darzu gehörten: Gestalten nicht nur die Chur- sondern auch das Erz-Truchsessens-Amt anjeko ganz andere Beschaffenheit habe / als vor diesem / und seye aus des Rudsorffii, eines Pfälzischen Bedienten eigener Bekantnuß offenbahr / daß die Chur / das Erz-Truchsessens-Amt / und das Vicariat auf solche Weise aneinander verknüpfft seyen / daß eines von dem andern nicht könne getrennet werden. Es sey auch dieses / daß nemlich das Vicariat zur Chur gehöre / daraus zu erweisen / daß der Churfürst Rupertus in denen Vicariats-Diplomatibus sich der Formalien gebraucht: Des Churfürstenthums halber. Dannenhero auch vor diesem die Churfürsten in der Pfalz an die Kayserl. Cammer zu Speyer das Chur-Wapen / nemlich den Reichs-Äpfel / und nicht das Pfälzische Wapen übersendet haben.

2. Was die güldene Bull anbelangt / wären derselben unterschiedliche Editiones. In der Teutschen stehe also: Des Churfürstenthums und Pfalzgraffschafft wegen; in der Lateinischen aber stehe beyssammen: Sacri Imperii Archidapifer solle ratione Principatus seu Comitatus Palatini, Provisor Imperii seyn. Da stehe das Erz-Truchsessens-Amt vor / dadurch angedeutet werde / daß zu demselben eigentlich das Vicariat gehöre / und daher auch mit demselben auf das Haus Bayern kommen seye.

3. Das Instrumentum Pacis gebe dem Hause Pfalz kein ander Recht / als was in demselben ausdrücklich benennet sey; das Vicariat aber sey in demselben nicht benennet / und in diesem Fall lege der Beweis dem restituirten Theil ob / nemlich darzuthun / wie weit derselbe restituirt sey; die Belehnung des Churfürsten zu Bayern Maximiliani gebe dessen Nachfolger dieses Rechts Possession, welche durch das Instrumentum Pacis nicht aufgehoben sey / weil davon in demselben nichts gedacht worden.

4. Werde nicht gestanden / daß die Belehnung Churfürstens Maximiliani gänzlich aufgehoben worden / und gehöre unter die Aufhebung nichts / als was ausdrücklich benennet worden.

5. Wann und zu welcher Zeit die Pfalzgrafen die Reichs-Berwesung zuerst exerciret / sey nicht so gewiß und unfehlbar zu sagen. Aventinus setze solches in die Zeiten Rudolphi, andere in die Zeiten Ottonis III. andere in die Zeiten Caroli IV. Was von Conrado angezogen wird / stehe bey keinem Historico; auch sey nicht gewiß zu sagen / welcher unter den Pfalzgrafen der erste Churfürst gewesen.

6. Es liege mit einem Wort Chur-Pfalz der Beweis ob / daß dem Haus Bayern das Vicariat entnommen worden; man bleibe disseits in Possession, weil sonderlich im Instrum. Pacis Succ. Art. 4. folgendes enthalten sey: Sicut hactenus, ita & in posterum maneat.

7. Die Restitution, so dem Hause Pfalz im Instrumento Pacis geschehen/ sey keine Universal-Sache/ sondern gehe nur auf dasjenige/ was mit Worten ausdrücklich benennet sey/ lasse sich also auf das Vicariat nicht extendiren/ sonderlich einem dritten/ der in der Possession ist/ zu Schaden.

8. Die Pfälzische Restitution sey auf bloßer Käyserlicher Begnadigung geschehen/ dadurch das Recht eines dritten nicht könne gekräncket werden.

Und von Seiten Chur-Pfalz replicando begegnet worden:

1. Daß der Pfalzgraffschafft etliche Gerechtigkeiten entgangen / erzwingen nicht/ daß sie um alle Gerechtigkeiten kommen / und gehöre unter solche transportirte Gerechtigkeiten das Vicariat ganz nicht; auch könne eines Privat-Bedienten Zeugniß/ welches wol irren kan / einem Fürsten an seinem Recht keinen Schaden thun / daß Churfürst Ruprecht Anno 1394. nach der Absetzung Wenceslai in seine Vicariats-Diplomata gesetzt habe: Des Churfürstenthums halber seye nicht gewiß und unzweifelhaft; Und wann es gleich geschehen wäre / könne doch wegen eines einigen Versehen der Schaden nicht über das ganze Haus gehen / weil durch dergleichen die Agnaten sich nichts hätten präjudiciren zulasse. Den Reichs-Apfel habe Churfürst Friederich II. erst von Carolo V. erhalten; nicht eben / daß er solches wegen habender Chur gebrauchet / sondern nur zwischen ihm und andern Pfalzgrafen einen Unterscheid zu bezeugen; und wäre vor dieser Zeit allemahl das gemeine Pfälzische Wapen an die Cammer geschickt worden.

2. Die Deutsche Edition der güldenen Bull sey der Lateinischen nicht vorzuziehen/ weil man bey Zweifel-Fällen sich nach der Lateinischen richte / auch diese eher heraußkommen dann jene. Über dieses stehe das Wort Pfalzgraffschafft zuletzt/ und derogire demnach den Ersten. NB. In der alten Deutschen Edition bey dem Goldasto in seinen Reichs-Satzungen andern Theil fol. 47. c. 5. steht also: Von des Pfalzgrafen/ und des Herzogen von Sachsen Ampten: So das H. Rich nicht Haupt hat / wie dick es hernach geschickte / daß das Heilige Rich ledig steht / so soll der Pfalzgrafe bey Kyne Fürmünder sin des Heiligen Richs/ von der Pfalzgraffschafft wegen/ zu der Hand eines künftigen Römischen Königs/ in den Landen des Rynes und Schwaben / und im Franckischen Gebiet / mit Gewalt Gericht zu halten/ &c.

3. Das Haus Pfalz sey wieder eingesetzt worden in alles / was der Pfalzgraffschafft anhängig ist / worunter das Vicariat das fürnehmste sey / und demnach sey über dem Instrumento Pacis kein Zweifel zu machen.

4. Dannenhero sey die Belehnung Maximiliani, so viel das Vicariat betrifft / aufgehoben.

5. Wann

5. Wann man die Historien und Antiquität in Zweifel ziehen wolle / seye die güldene Bull Grundts genug / die Sach zu entscheiden.

6. Die Belehnung Churfürst Maximiliani sey zu Kriegs-Zeiten geschehen. Nun sey bekant / daß in Kriegs-Zeiten keine Verjährung statt habe / und demnach auch eine in Kriegs-Zeiten erworbene Possession ganz unrichtig und ungültig sey ; und weil diese Possession einen Ursprung habe von der Pfälzischen Confiscation , diese aber wegen geklagten Criminis læsæ Majestatis geschehen / so durch die erfolgte Amnestia ganz aufgehoben worden / so sey ja folgendes alles mit aufgehoben worden / was aus solchem Ursprung hergestossen / worunter billich auch das in dem Krieg erlangte Vicariats-Recht. Wolle man sich auf den ersten Lehen-Brief beziehen / so müsse derselbe entweder ganz gelten / oder ganz nicht ; dann in einem einigen Stücke könne er allein nicht gültig seyn. Nun könne er aber nicht ganz gelten / weil laut des Instrumenti Pacis, und letztern Chur-Bayerischen Lehen-Briefs unterschiedliches nach der Zeit geändert worden ; so folge dann nothwendig / daß er gar nicht könne vor gültig angezogen werden / und demnach auch die daraus behauptete Possession nicht richtig sey. Besiehe hiervon mehrers den obigen §. Solten aber des Herrn Churfürsten zu Bayern / 2c.

7. Die Restitution des Instrumenti Pacis gehe auf die Nieder-Pfalz mit allen Gerechtigkeiten und Pertinentien. Weil nun / laut der güldnen Bull / das Vicariat zu der Pfalzgraffschafft gehöret / sey ja solches vom Instrumento Pacis nicht auszuschließen.

8. Die Pfälzische Restitution habe ihren Ursprung ex pacto ; und wann jemand wieder in das seinige eingesezt werde / habe sich kein tertius darüber zu beschweren.

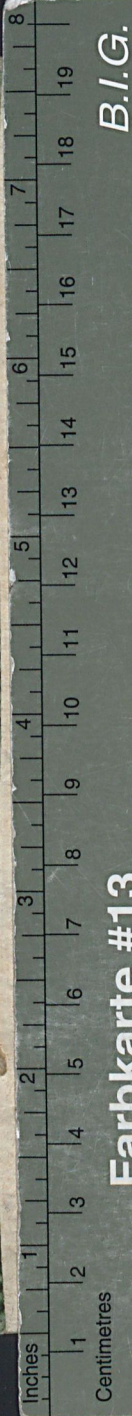
Wann demnach Chur-Pfalz die Würde und Hoheit des Vicariat-Amtes / respectu der Pfalzgraffschafft am Rhein / als eine derselben anhangende sonderbare Prærogativ vor alters her erworben / auch in solcher qualität / ratione Principatus seu Comitatus Palatini und cum Privilegio speciali in der guldenen Bull / als des Reichs Fundamental-Satzung confirmirt / hernacher von Röm. Käysern und Königen darüber mit sonderbahren Privilegien begnabet / ünd durch die uralte ununterbrochene Observanz darinnen gewaltig gestärcket / durch den Münster und Osnabrückischen Friedensschluß nicht weniger bekräftiget ; So haben Jhro Churfürstl. Durchl. bey jehzmahliger Reichs-Vacanz sich der Vorsehung und Verweisung des Reichs an dem Rhein / in Schwaben und Orten Fränckischen Rechts billich unterzogen / und wollen nicht zweiffeln / es werde sie männiglich auch also dafür zu halten und zu erkennen gemeint seyn. Und wie Jhro Churfürstl. Durchl. erbötig seyn / männiglich gutwillig zu hören / und darauf unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit dermassen ergehen zu lassen / daß sich niemand zu beschwären Ursach haben solle ; Also wollen und werden sie gegen diejenigen / so dieselbe in ihrer Gerechtsame und deren Verwaltung turbiren / oder
einige

einige Hinderung thun werden / zu Handhabung ihrer Befugniß / alle geziemen-
de Mittel und Wege ausdrücklich vorbehalten und reserviret haben. Geben un-
ter Ihrer Churfürstl. Durchl. Insigel ; Heydelberg den 1. Maji, 1657.

Dieses sind also die Gründe und Fundamenta gewesen / so von beeden Par-
theyen / um ihre Gerechtsame zu behaupten / ehemahls vorgebracht worden / wel-
che bey letzterer Reichs-Vacanz obgeschwebte Strittigkeiten / wegen Chur-Bayer-
isch vor einigen Jahren erfolgter Achts-Erklärung / bey jetzigem Interregno
glaublich nunmehr ihre völlige Erörterung und Endschaft erreicht und
erlangt haben werden.



X 233 74 94



Ve
3067

Vorstellung
Römischen Reichs
VICARIATS,
Gerechtigkeit / Macht
Gewalt/ etc.
währendem
REGNO,
wann ein
König oder Kaiser
abwesend und auffer
sich befindet.
Sobey
er ehemalig = vorgewesten
für Pfalz und Chur-Bayern/
Vicariats halber.

1711.
BIBLIOTHECA
CANTABRIGIA

